

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/040		Redaktion: Sylvia Glaser
	09.06.2010	
S. 1 - 12		Telefon: 80-99087

Ordnung

für die Deutsche Sprachprüfung

für den Hochschulzugang ausländischer

Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 07.06.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Wesfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009, S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine und Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsvorsitzender, Prüfungskommission
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 Ungültigkeit der Prüfung
- § 12 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch
- § 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der RWTH für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 von der Prüfung befreit sind, erfolgt der Nachweis durch das Bestehen der DSH auf dem in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen festgelegten Niveau von DSH-2 (§ 3 Abs. 3 RO-DT, Beschl. der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06. 2004).
- (2) Von der Deutschen Sprachprüfung sind befreit:
 - Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (§ 7 Abs. 2 Buchst. a RO-DT) sowie deutschsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber aus den Niederlanden, Belgien und Luxemburg,
 - Inhaberinnen bzw. Inhaber des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz -Stufe II (DSD II) (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und 5. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung)
 - 3. Inhaberinnen bzw. Inhaber des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
 - Inhaberinnen bzw. Inhaber des Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts (Beschlüsse der KMK vom 28. Januar 1994 und vom 15. April 1994),
 - 5. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Zeugnisses des TestDaF–Instituts mit der Niveaustufe TDN 4 oder besser in allen Teilprüfungen, (Beschl. von HRK und KMK zur RO-DT,
 - 6. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines bei der HRK registrierten DSH-Zeugnisses auf dem Niveau DSH-2 oder besser von anderen Prüfungsorten.
 - Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung durch den Prüfungsteil Deutsch,
 - 8. Studierende internationaler Studiengänge der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen,
 - zur Promotion eingeschriebene Studierende, sofern der jeweilige Fakultätsrat auf den Nachweis der DSH verzichtet.
- (3) Über sonstige Fälle der Befreiung entscheidet die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers. Dies gilt insbesondere
 - für Studienbewerberinnen und -bewerber des Faches Germanistik nach einem mindestens zweijährigen Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule, wenn der bzw. die Beauftragte des Faches eine Befreiung befürwortet,

- für befristet zu einem Studienaufenthalt ohne Abschluss eingeschriebene Studierende, sofern das jeweilige Fach für die Dauer des Aufenthaltes auf den Sprachnachweis der DSH verzichtet.
- (4) In den Fällen von Absatz. 2 Ziffer 8 und 9 sowie Absatz. 3 Ziffer 2 kann die Befreiung auf Antrag der aufnehmenden Studiengänge mit der Auflage verbunden werden, im Verlauf des Studienaufenthaltes und zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt Deutschkenntnisse mindestens im Umfange des in der Ausländerzulassungsrichtlinie der RWTH geforderten Niveaus B 1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen.

§ 2 II. Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene, mündlich oder schriftlich dargebotene deutschsprachige Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Durch die Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Teilbereichen
 - Hörverstehen,
 - Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen,
 - Textproduktion,
 - Mündlicher Ausdruck,

nachgewiesen.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn als Gesamtergebnis der Prüfung das Niveau DSH-2 gemäß § 3 Abs. 3 der RO-DT festgestellt wird. DSH-2 gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine und Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH erfolgt nach den Bestimmungen der RWTH zum Ausländerstudium in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Zulassung ist der Prüfungstermin bekannt zu geben, für den die Zulassung gilt.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Entgelt gemäß § 1 Nr. 1 der Entgeltordnung des Sprachenzentrums erhoben.
- (3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllen kann, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die Schriftliche Prüfung besteht (siehe § 9) aus drei Teilprüfungen mit den folgenden Aufgabenbereiche:
 - Teilprüfung 1: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Hörverstehen),
 - **Teilprüfung 2:** mit den Aufgabenbereichen Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen
 - **2. 1:** Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
 - 2. 2: Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen,
 - **Teilprüfung 3:** Vorgabenorientierte Textproduktion.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von einer bzw. einem Prüfenden und einer beratenden bzw. einem beratenden Beisitzenden durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. An der mündlichen Prüfung kann auf einen entsprechenden Vorschlag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers hin auch eine deutschsprachige Vertreterin bzw. ein deutschsprachiger Vertreter des gewählten Studiengangs als Beisitzende bzw. Beisitzender teilnehmen.
- (4) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Für die Niveaustufe DSH-3 kann auf die mündliche Prüfung nicht verzichtet werden.
- (5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird als Niveaustufe "DSH-2 bestanden" festgestellt, wenn sowohl die mündliche Prüfung als auch die schriftliche Prüfung auf dem Niveau DSH – 2 bestanden sind. Dabei gelten zur Feststellung der Niveaustufe DSH-2 in der schriftlichen Prüfung die einzelnen Aufgabenstellungen dann als bestanden, wenn darin jeweils 67% der gestellten Anforderungen erfüllt sind. Wird gemäß § 4 Abs. 4 durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung abgesehen, gilt die Aufgabenstellung als auf der Niveaustufe DSH-2 bestanden. In das Prüfungszeugnis ist dieser Beschluss durch den Vermerk "Von der mündlichen Prüfung befreit" aufzunehmen.

Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Ergebnisse der auf dem Niveau von DSH – 2 bestandenen Aufgabenstellungen wie folgt bewertet:

1.	Mündliche Prüfung (50% der Gesamtnote)	DSH - 2
2.	Schriftliche Prüfung (50% der Gesamtnote)	DSH - 2
	davon (schriftliche Prüfung = 100%)	
	Hörverstehen:	28,57 %
	Leseverstehen:	28,57 %
	Wissenschaftssprachliche Strukturen:	14,29 %
	Textproduktion:	28,57 %

Die schriftliche Prüfung insgesamt gilt als auf dem Niveau DSH-2 bestanden, wenn wenigstens drei der vier Aufgabenstellungen auf dem Niveau DSH – 2 (mindestens 67%) bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird als Niveaustufe "DSH - 3 bestanden" festgestellt, wenn sowohl die mündliche Prüfung als auch die schriftliche Prüfung auf dem Niveau DSH – 3 bestanden sind. Dabei gelten zur Feststellung der Niveaustufe DSH-3 in der schriftlichen Prüfung die einzelnen Aufgabenstellungen dann als bestanden, wenn darin jeweils 82% der gestellten Anforderungen erfüllt sind.

Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Ergebnisse der auf dem Niveau von DSH – 3 bestandenen Aufgabenstellungen wie folgt bewertet:

1.	Mündliche Prüfung (50% der Gesamtnote)	DSH - 3
2.	Schriftliche Prüfung (50% der Gesamtnote)	DSH - 3
	davon (schriftliche Prüfung = 100%)	
	Hörverstehen:	28,57 %
	Leseverstehen:	28,57 %
	Wissenschaftssprachliche Strukturen:	14,29 %
	Textproduktion:	28,57 %

Die schriftliche Prüfung insgesamt gilt als auf dem Niveau DSH - 3 bestanden, wenn wenigstens drei der vier Aufgabenstellungen auf dem Niveau DSH - 3 (mindestens 82%) und nicht mehr als eine Aufgabenstellung auf dem Niveau DSH - 2 (mindestens 67%) bestanden sind.

- (3) Das Prüfungsergebnis der bestandenen Prüfung lautet "DSH-2 bestanden". bzw. "DSH 3 ("Sehr gute Deutschkenntnisse") bestanden". Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in das die in der mündlichen Prüfung und die in den Prüfungsteilen der schriftlichen Prüfung erzielten Ergebnisse aufzunehmen sind. Das Zeugnis enthält einen Vermerk, dass die zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) entspricht. Das Zeugnis ist von der bzw. von dem Prüfungsvorsitzenden für die DSH gemäß § 6 Abs.3 und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (4) Über eine Prüfungsleistung, welche die Niveaustufe DSH-2 nicht erreicht hat, kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- (5) Weisen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch die Prüfung besonders hohe Deutschkenntnisse gemäß Absatz 2 nach, wird ihnen ein Zeugnis über die erreichte Niveaustufe DSH-3 ("Sehr gute Deutschkenntnisse") erteilt.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionsvorsitzender, Prüfungskommission

(1) Als Prüfungsausschuss fungiert der Prüfungsausschuss für die Hochschulabschlüsse der Fakultät 7.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. die Bestellung einer bzw. eines Vorsitzenden der Prüfungskommission,
- 2. die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission,

- 3. die Überwachung des Prüfungsverfahrens hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- 4. die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann mit Ausnahme von Nummer 4 die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses im Rahmen dieser Prüfungsordnung der bzw. dem Prüfungskommissionsvorsitzenden übertragen.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. Prüfungskommissionsvorsitzender ist im Regelfall die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums der Philosophischen Fakultät als für die Durchführung der Prüfung zuständigen Hochschuleinrichtung. Sie bzw. er ist im Rahmen der übertragenen Aufgaben insbesondere zuständig für Befreiungen von der DSH nach § 1 Abs. 2 und 3, für die organisatorische Durchführung der Prüfung hinsichtlich der Festlegung der Prüfungstermine, die Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission und die Ausfertigung der Zeugnisse. Sie bzw. er sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und für die Befassung des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Sie bzw. er erstattet dem Prüfungsausschuss nach Abschluss der Prüfungsverfahren jährlich einen Bericht. Die bzw. der Prüfungsvorsitzende kann die Aufgaben ganz oder teilweise einer hauptamtlichen Lehrkraft übertragen.
- (4) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung wird eine Prüfungskommission mit Zuständigkeit für die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Hochschuleinrichtung bestellt. Als weitere Mitglieder dieser Prüfungskommission können zur Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Durchführung der mündlichen Prüfung auch andere Lehrkräfte hinzugezogen werden, sofern sie an den hochschuleigenen Vorbereitungsprogrammen auf die DSH bereits mitgewirkt haben.
- (5) Eine Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus einer bzw. einem Prüfenden und einer bzw. einem Beisitzenden, wobei die bzw. der Prüfende aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte kommt.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der bzw. dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wer versucht, unter Umgehung der Zulassungsbestimmungen des § 3 durch falsche Angaben die Teilnahme an der Prüfung zu erreichen, kann von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Teilprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von den Maßnahmen dieses Absatzes betroffen ist, kann verlangen, dass die getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (5) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden.
- (2) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie nach § 7 als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Bewerberin bzw. dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 9 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus den Teilprüfungen:
 - **Teilprüfung 1)** Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 - **Teilprüfung 2**) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
 - **Teilprüfung 3)** Vorgabenorientierte Textproduktion.
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Teilprüfungen beträgt insgesamt 180 200 Minuten. Die Bearbeitungszeiten für die einzelnen Teilprüfungen sind mit der Aufgabenstellung anzugeben. Zeiten für die Präsentation der Aufgabenstellungen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (4) Teilprüfung 1: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 - 1. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie Vorlesungen oder Vorträgen, wie sie die Studiensituation kennzeichnen, mit Verständnis folgen und mit den dabei vermittelten Inhalten sprachlich angemessen umgehen können.

2. Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus, Kenntnisse auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife werden vorausgesetzt. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

3. Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung tragen.

4. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von Inhalt und Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee.
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

5. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit nach dem 1. Vortrag beträgt 5 - 10 Minuten und 20 - 25 Minuten nach dem 2. Vortrag.

6. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

(5) Teilprüfung 2: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

1. Aufgabenbereich 1: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

a) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen können.

b) Art des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer Text zugrunde gelegt, der der Studiensituation angemessen ist. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus, Kenntnisse auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife werden vorausgesetzt. Die textliche Information kann durch visuelle Hilfsmittel wie z.B. durch eine Grafik, ein Schaubild

oder ein Diagramm gestützt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

2. Aufgabenbereich 2: Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

a) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, sie verstehen und angemessen sprachlich darauf reagieren können.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungs-morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang her etwa 25 % der zweiten Teilprüfung insgesamt ausmachen.

3. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die zweite Teilprüfung beträgt insgesamt 80 – 90 Minuten. Die Bearbeitungszeit für den Aufgabenbereich 2 darf 30 Minuten nicht überschreiten.

4. Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

(6) Teilprüfung 3: Vorgabenorientierte Textproduktion

 Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen oder wissenschaftsorientierten Thema äußern können.

2. Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten. Zitate.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

3. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

4. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeigen, dass sie studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen rezipieren und ausführen sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umgehen können.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden von 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von mindestens 15 Minuten gewährt werden.
- (4) Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin bzw. der Bewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch

- (1) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Gelegenheit zur Einsichtnahme in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfungskommission und in das Prüfungsprotokoll zu geben.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden oder an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Legt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung ein, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 09. Mai 2000 (Amtl. Bekanntmachungen der RWTH Nr. 565, S. 2491) außer Kraft.
- (2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, werden auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach der Prüfungsordnung abgelegt, nach der auch die Erstprüfung abgelegt wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät vom 3. Februar 2010.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.06.2010

gez. Schmachtenberg Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg